

Name der Gesellschaft
Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a/O.

会社名
ノイザルツ船舶保険会社（相互会社）(改正)

認可年月日
1870.01.20.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zu Nr.29 des Amtsblattes der Regierung zu Liegnitz,
Jg.1870, SS.1-8.

ファイル名
18700120SVN_A.pdf

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 29
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegniz.
1870.

Entwurf Allerhöchster Cabinets-Ordre ist die Mobilmachung des V. Armee-Corps befohlen worden. Alle gegenwärtig wegen Wanderschaft oder sonst außer Controlle stehenden Mannschaften des beurlaubten Staades innerhalb des Landwehr-Bataillons Liegniz haben sich sogleich beim Bezirks-Commando in Liegniz anzumelden, widrigenfalls sie die Strafe wegen Desertion zu erwarten haben.

Liegniz, den 16. Juli 1870.

von Greifburg,
Major z. D. und Bezirks-Commandeur.

Revidirte Statuten der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a.O.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundlagen. Object der Versicherung. Umfang der Gefahr. Vertliche Grenzen der Versicherung.

§ 1. Firma; Character und Domicil der Gesellschaft.

Unter der Firma:

"Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz" O.

und mit den Rechten einer Corporation besteht seit dem Jahre 1846 eine Gesellschaft von Schiffseigentümern, welche einander ihre Fahrzeuge mit Ausschluß alles, dessen, was sie darauf führen und in Ladung haben, gegen Unglücksfälle versichern.

Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit und auf Daseinlichkeit; auf Gegenseitigkeit, indem die Gesamtheit der Theilnehmer jedem einzelnen Versicherten für die Erfüllung der gegen ihn übernommenen Verbindlichkeiten Gewähr leistet; auf Daseinlichkeit, indem alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt wird.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Neusalz a.O.

§ 2. Versicherungsvertrag.

Die Versicherung geschieht in einem Vertrage, nach welchem die Gesellschaft gegen gewisse jährliche Leistungen die Verpflichtung übernimmt, dem anderen contrahirenden Theile unter bestimmten Voraussetzungen den Schaden an seinem Schiffsfahrzeuge zu ersetzen.

Derjenige, mit welchem die Gesellschaft einen solchen Vertrag abschließt, heißt der Versicherte; die Urkunde, welche darüber ausgestellt wird, die Police; die jährliche Leistung, die Prämie.

§ 3. Object der Versicherung.

Gegeustand der Versicherung ist nur das bloße Schiffsgefäß, und bleibt alles Zubehör desselben von der Versicherung ausgeschlossen, als: Leinenzeug und Täue, Unter, Segel, Masten, Steuer, Ruder, Verdeck und sonstige Schiffsgeräthschaften.

§ 4. Vergütungsfähiger Schaden.

Die Versicherung erstreckt sich:

- a) auf alle durch elementare Ereignisse oder sonstige Zufälle herbeigeführte Schäden, welche die versicherten Fahrzeuge, beispielsweise durch Esgang, Sturm, Blitz, Feuer, beim Passiren von Brücken

oder beim Auffahren auf unter Wasser liegende Ge- genstände, unverschuldet erleiden;

- b) auf die zur Rettung eines gesunkenen oder verun- glückten Fahrzeuges aufgewendeten Kosten;

- c) auf die Kosten, welche durch die nothwendigen An- stalten zur Abwendung einer Gefahr entstanden sind.

§ 5. Nicht vergütungsfähiger Schaden.

Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher von der Entzündung geladenen Schießpulvers oder ungelöschten Säckes herrührt, oder der die Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen oder eines Aufstehens ist.

Es bleiben ferner die Schäden unvergütet, welche durch Fahrlässigkeit der Versicherten oder ihrer Dienstleute entstehen.

Solche Handlungen sind:

- a) Nichtbeachtung allgemein gesetzlicher, resp. polizeilicher Vorchriften;

- b) Zu widerhandeln gegen die allgemein anerkannten Regeln der Schifffahrt;

- c) Unterbringung des Fahrzeuges zum Zwecke der Be- winterung an Stellen oder in Häfen, die der Vorstand nicht gebilligt hat;

- d) Ueberladung des Fahrzeuges, welche angenommen wird, wenn die niederwärts fahrenden Kähne bis zu einer Bordhöhe von weniger als 2 Zoll, und die aufwärtsfahrenden bis zu einer solchen von weniger als 3 Zoll, von der niedrigsten Stelle der Windslatte aus gemessen, Ladung einnehmen;

- e) das Schüttigfahren bei Brücken; wenn jedoch die äußeren Umstände das Ueigenen des Schiffes durchaus nicht zulassen, so soll bei sich ereignendem Unglück die Schadensvergütung dennoch nicht ausgeschlossen seyn. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für die Brücken auf der Neize;

- f) Ueberlassung des Fahrzeuges an untüchtige oder unzuverlässige Dienstleute.

Auch wird hierher gerechnet, wenn der Versicherte beim Aufgange des Eises unterläßt, an den Standort seines Fahrzeuges sich zu begeben, oder einen tüchtigen, zuverlässigen Stellvertreter dahn abzuordnen.

Ferner hat Derjenige keinen Anspruch auf Schadensersatz, der sich einer Doppelversicherung schuldig gemacht hat.

In den Fällen, in welchen die Beschädigung des

Fahrzeuges nicht zu vergüten ist, werden auch keine Rettungskosten erstattet.

§ 6. Territoriale Grenzen der Versicherung.

Der an und für sich vergütungsfähige Schaden wird jedoch nur bezahlt, wenn er innerhalb nachstehender Grenzen erfolgt ist:

- a) auf der Oder von Ratibor bis zu deren Ausmündung ins Papenwasser;
- b) auf der Spree, von und einbegriffen den Schwielowsee, bis zur Ausmündung der Spree in die Havel;
- c) auf der Havel von Mecklenburg-Strelitz bis zu deren Eintritt in die Elbe;
- d) auf der Elbe von Auffzig bis Hamburg und Altona, einschließlich der Harburger Elbe;
- e) auf der Saale von Naumburg bis zum Einfluss derselben in die Elbe;
- f) auf der Weichsel von Kasimir bis Danzig, und auf der Nogat bis Elbing;
- g) auf der Neiße vom Bromberger Canal ab, bis zu deren Auströmung in die Warthe;
- h) auf der Orla vom Bromberger Canal ab, bis zu deren Auströmung in die Weichsel;
- i) auf der Küttow von Schneidemühl bis zu ihrem Eintritt in die Neiße;
- k) auf der Drage von Steinbusch bis zu deren Ausmündung in die Neiße;
- l) auf der Warthe von Collo bis zu ihrer Einmündung in die Oder;
- m) auf der Narve von Augustovo bis zum Einfluss in die Weichsel;
- n) auf dem Bug von Briss-Litewsky bis zum Einfluss in die Narve;
- o) auf dem Pregel, der Memel und den Verbindungsgewässern beider Flüsse;
- p) im Plauenschen-, im Finow-, sowie im Friedrich-Wilhelm-, Bromberger- und Tiegenhofer Canal;
- q) auf dem Kurischen und frischen Hafse.

Zweiter Abschnitt.

Einnahme. Ausgabe. Reserve-Fonds. Prämie. Dividende. Einlagen zum Reservefonds. Verwaltungskosten. Anlegung und Aufbewahrung des Gesellschaftsvermögens. Jahresrechnung.
(§ 7 bis incl. § 24.)

§ 7. Einnahmen.

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen zunächst und hauptsächlich in den Prämien (§§ 2, 10), außerdem in den Einlagen zum Reservefonds (§§ 9, 10), sowie in den Zinsen dieser Einlage, wenn dieselben nicht auf einmal entrichtet werden (§ 10), und ferner in den Nutzungen des Gesellschaftsvermögens (§§ 9, 21, 22).

§ 8. Ausgaben.

Die Ausgaben der Gesellschaft bestehen weitesthin in den auszuzahlenden Entschädigungs beträgen (§ 46, 48),

theils in zurückgewährnden Fonds-Einlagen (§§ 18, 19), theils in Dividenden (§§ 14, 16), und in den Verwaltungskosten (§ 21).

§ 9. Reservefonds.

Der nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme verbleibende Überschuss fließt in den Fonds der Gesellschaft, den Reservefonds.

Der Reservefonds, hauptsächlich aus besonderen Einlagen, welche für ein jedes Mitglied auf 3 Prozent der eigenen Versicherungssumme festgesetzt sind, gebildet, beträgt 3 Prozent des Gesamtbetrages aller Versicherungssummen und muß in dieser Höhe stets erhalten bleiben (§§ 10, 22, 23). Eine Auszahlung hierauf ist im Interesse der neu aufgenommenen Mitglieder nicht gestattet (§ 10).

§ 10. Prämie. Einlage zum Reservefonds.

Die jährliche Prämie beträgt bei einem jedem einzelnen Mitgliede 1 Prozent der Versicherungssumme.

Die neu aufgenommenen Mitglieder haben außerdem die vorhin erwähnte Einlage zum Reservefonds in Höhe von 3 Prozent ihrer Versicherungssumme zu entrichten (§ 9).

Diese Fondsbeiträge kann, wenn nicht auf einmal, in den ersten drei Jahren nach dem Eintritt in die Gesellschaft mit jährlich 1 Prozent gezeichnet, der Jahresmalige Rest muß aber mit 5 Prozent verzinst werden.

Innerhalb des Rechnungsjahres, in welchem die Prämie entrichtet,

§ 11. Termin der Prämienzahlung.

Da am 1. Juli das neue Rechnungsjahr beginnt, so muß bis zu diesem Tage, und zwar bis 12 Uhr Mittags, die Prämie eingezahlt sein, widergenfalls eine Versicherung nicht besteht.

Diejenigen Versicherten, welche bis zum Schluß des Monats Juli ihre Prämie nicht eingezahlt haben, werden in den Büchern der Gesellschaft gelöscht und unter ihrer endwigen Ansprüche verlustig erklärt. Wenn sie dagegen noch bis zum Schluß des Monats Juli die Prämien zahlen, so tritt von dem Tage an, an welchem die Zahlung geschieht, die Versicherung wieder in Kraft.

§ 12. Außerordentliche Prämien.

Höhere Prämien, als 1 Prozent der Versicherungssumme, dürfen gefordert werden, wenn unerwartete Unglücksfälle den Reservefonds erschöpfen sollten.

Mit Rücksicht hierauf ist der Versicherte gehalten, für die ganze Dauer des Versicherungsverhältnisses der Gesellschaft ein Wechsel-Accept in Höhe des vierfachen Beitrages seiner jährlichen Prämie, und gegen beim Eintritt in die Gesellschaft zu geben, beziehentlich zu erneuern. Es darf jedoch von diesen gezogenen Wechselen erst Gebrauch gemacht werden, wenn in der That das Gesellschaftsvermögen nicht mehr hinreicht, die Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft zu erfüllen.

In solchen Fällen genügen die Wechselacepte auch der Vermögensleuten keinen Nutzen, Sollten, was außer aller Erfahrung und Wahr-

scheinlichkeitsberechnung liegt, so viele Unglücksfälle, in einem Jahre eintreten, daß zur Bezahlung der Schäden die gewöhnlichen Prämien, der Reservefonds und die gedachten Wechsel nicht ausreichen, so wird für die Möglichkeit eines solchen Falles bestimmt, daß die Mitglieder verbunden sind, wenn nothwendig, neue Wechselaccepte nach Verhältniß der Prämie auf Anordnung des Vorstandes bis zur vollständigen Deckung des Bedarfes und Ergänzung des Reservefonds zu geben.

S. 13. Termin zur Zahlung der außerordentlichen Prämien, und Folgen der nicht geschehenen Zahlung.

Durch eine Beschlusstmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 55) bestimmt der Vorstand die Frist, binnen welcher die außerordentlichen Prämien zu zahlen sind.

Wer die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht leistet, verliert ohne Weiteres jeden Anspruch an die Gesellschaft, und namentlich auch den Anspruch auf Erstattung eines Schadens, welcher ihn in der Zeit, vom Fälligkeitstermine zur Zahlung an gerechnet, etwa treffen möchte, und hat außerdem die gerichtliche Klage zu gewähren.

Die durch die Wechsel begründete Verbindlichkeit wird durch die im Falle des Bedürfnisses wirklich geleisteten Nachschußzahlungen (außerordentlichen Prämien), weder ganz noch theilweise aufgehoben.

S. 14. Dividende.

Die über 3 Prozent der Gesamtversicherungssumme hinausgehenden Überschüsse bilden die Dividende, welche nach Maßgabe der eingezahlten Jahresprämie unter die Mitglieder der Gesellschaft verteilt wird.

S. 15. Anspruch auf Dividende.

Die Dividende von einem Jahre wird auf die Prämien aller in demselben Jahre versichert gewesenen Gesellschaftsmitglieder, die nicht nach §§ 11, 13 und 36 ausdrücklich davon ausgeschlossen sind, gewährt, es mag ihre Versicherung zur Zeit der Auszahlung noch fortbestehen oder erloschen sein.

S. 16. Zahlung der Dividende.

Die Vertheilung der Dividende erfolgt am Schlusse des nächsten Verwaltungsjahres, nach Ablauf desselben, in welchem sich die Dividende ergeben hat. Auf Versicherungen, die zur Zeit der Dividendenzahlung noch bestehen, wird die Dividende durch Abrechnung von der zunächst zu zahlenden Prämie, auf erloschene Versicherungen dagegen durch Baarzahlung, gewährt.

S. 17. Verjährung der Dividende.

Dividenden, welche nach Ablauf von fünf Jahren, vom Schlusse des Jahres, aus dem sie herühren, angerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

S. 18. Rückgewährung der Fondseinlage.

Gewissen Mitgliedern werden beim Ausscheiden die Fondseinlagen am Schlusse des Rechnungsjahres zurückgewährt, wenn und soweit dies der Reservefonds zuläßt (§ 19).

In demselben Verhältniß, in welchem der Reservefonds in Anspruch genommen worden ist, vermindert sich die zurückzugewährende Fondseinlage (§§ 9, 10).

S. 19. Anspruch auf die Fondseinlage.

- Die Fondseinlage erhalten zurückgewährt:
- diejenigen, welche durch irgend eine Veräußerungsart ihr Eigenthum an dem versicherten Fahrzeuge auf einen Anderen übertragen und die Gesellschaft davon rechtzeitig benachrichtigen; ausgenommen dazu Fall, wo der solchergestalt Ausscheidende seinen Fondsantheil auf den die Versicherung fortsetzenden Besitznachfolger mit überträgt (§ 31);
 - die Erben des verstorbenen Versicherten, wenn sie das von demselben begründete Versicherungsverhältniß nicht forserken wollen (§ 32);
 - diejenigen Versicherten, deren Fahrzeuge in Folge eines unverschuldet erlittenen Schadens aus der Versicherung ausscheiden (§§ 33, 34); und
 - diejenigen Theilnehmer, deren Fahrzeuge in Folge der Nutzung im Lichte der Zeit nicht mehr den zulässigen Versicherungswert nachweisen (§ 35).

S. 20. Verjährung der Fondseinlage.

Die Forderungen auf Rückgewährung der Fondseinlagen verjähren zum Besten der Gesellschaftskasse in 5 Jahren.

S. 21. Verwaltungskosten.

Zur Befreiung der Gehälter, Remunerationen und Büreaumkosten wird $\frac{1}{5}$ Prozent des Gesamtbetrages aller Versicherungssummen bestimmt. Sollte soviel nicht erforderlich sein, so kommt der Restbetrag dem Reservefonds zu Gute (§ 9).

S. 22. Zinsliche Anlegung des Reservefonds.

Der Reservefonds wird in pupillarsicheren Hypotheken und in inländischen zinstragenden Staats- oder von dem Staate garantirten Wertpapieren angelegt. Außerdem können Ausleihungen an solche öffentliche Anstalten, Creditvereine und sonstige juristische Personen geschehen, deren Sicherheit hinsichtlich ihrer Zahlungsverhältnisse unbestritten ist.

In hypothekarischen Schuldverschreibungen darf jedoch nur ein verhältnismäßig kleiner Theil des Gesellschaftsvermögens angelegt werden (§ 9).

S. 23. Aufbewahrung des Gesellschaftsvermögens.

Die Aufbewahrung der Bestände des Reservefonds, ingleichen größerer, etwa disponibler Summen, geschieht in einem eisernen, mit dreifachem Verschluß versehenen Kasten, welcher in dem Kassengewölbe der Stadt Neusalz a. D. seinen Stand hat.

Bon den drei Schlüsseln führt den einen der Vorstandsvorsitzende; außerdem befindet sich je ein Schlüssel hinter einem zweiten Vorstandsmitgliede und dem Kendanten (§§ 9, 22).

S. 24. Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung wird mit dem 30. Juni eines jeden Jahres abgeschlossen.

Mit dem 1^o Juli beginnt das neue Geschäftsjahr.
Drei Monate nach dem Jahresende hat der Rentant die Rechnung mit Belägen dem Vorstande zu überreichen, welcher dieselbe unmittelbar darauf dem Verwaltungsrathe zur Revision zugehen läßt.

Sobald die Rechnung, welche 14 Tage vor der Generalversammlung während dieser Zeit im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen hat, der Generalversammlung vorgelegen und decharakterisiert worden ist, wird ein Auszug aus derselben (die Bilanz) durch die für die öffentlichen Bekanntmachungen des Vorstandes dienenden Tagesblätter (§ 55) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dritter Abschnitt.

Begründung des Versicherungsverhältnisses. Veränderungen in demselben.

Aufhören dieses Verhältnisses.

§ 25. Versicherungsantrag.

Der Eintritt in die Gesellschaft steht jedem unbescholtener Schiffseigentümer offen, der dagegen anträgt und sein Fahrzeug nicht schon anderswo versichert hat.

Schiffer, welche in Folge rechtstreitigen Ereignisses der bürgerlichen Ehre verlustig gegangen sind, so wie diejenigen, die sich einem auf Fahrlässigkeit im Beruf schliegenden, leichtfertigen Lebenswandel ergeben haben, nicht aufnahmefähig.

§ 26. Abschätzung des Schiffes.

Zugleich mit dem Versicherungsantrage ist dem Vorstande eine specielle Taxe des Fahrzeugs vorzuzeigen, welche sich auf den Materialwerth und den gegenwärtigen Bauzustand desselben gründet.

Von wem, und wann das Schiff erbaut worden, und aus welcher Holzart es besteht, muß u. A. in der Taxe angegeben, und diese selbst von einem Schiffsbaumeister und einem womöglich bei der Gesellschaft betheiligten Schiffseigentümer aufgenommen sein.

§ 27. Prüfung der Taxe.

Der Vorstand prüft die Taxe. Wenn sich Bedenken ergeben, ordnet er eventuell eine Prüfung der Taxe an Ort und Stelle an.

Falls die gegen die Taxe erhobenen Einwendungen begründet erscheinen, wird dieselbe entweder auf den wahren Werth zurückgeführt, oder nach Umständen der Versicherungsantrag ganz abgewiesen.

In der Regel muß das Fahrzeug bei der Aufnahme und örtlichen Prüfung der Taxe leer sein.

§ 28. Versicherungswert.

Der vom Vorstande anerkannte Taxawerth bildet den Versicherungswert; doch wird die Taxe berugeschärfertigt, daß ein beispielsweise auf 609 Rthlr. taxirtes Fahrzeug nur mit 600 Rthlr. in die Versicherung genommen, und so jedes Mal der über 10 überschreitende Betrag nicht mitgerechnet wird.

Fahrzeuge von zu geringer Werthbeschaffenheit

werden nicht zur Versicherung zugelassen, und wird als Regel aufgestellt, daß Fahrzeuge bei einer Tragfähigkeit von 1000 Etr. und darüber mindestens einen Werth von 400 Rthlr. und solche von 500 bis 1000 Etr. Tragfähigkeit wenigstens einen Werth von 300 Rthlr. haben müssen.

§ 29. Abschluß des Vertrages.

Der Abschluß des Versicherungsvertrages erfolgt in der Weise, daß der Versicherungsnachmer einen Declarationsschein unterschreibt und denselben einer vom Vorstandsvorsitzenden und vom Rentanten vollzogene Police ausgehändigt wird.

§ 30. Kosten der Aufnahme.

Die Taxations- und etwaigen Untersuchungskosten, sowie das Porto für die Correspondenz mit dem Vorstande, fallen dem Versicherungsnachmer zur Last.

§ 31. Wechsel im Eigenthum der versicherten Sache.

Wenn im Laufe der Versicherung ein Wechsel des Eigentümers des versicherten Gegenstandes in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet, so ist die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus der Versicherung erloschen.

Eine Verbindlichkeit tritt aber wieder in Kraft, wenn die Gesellschaft, nachdem ihr der betreffende Umstand bekannt geworden ist, sich zur Fortsetzung der Versicherung bereit erklärt hat.

§ 32. Tod des Versicherten.

Nach dem Tode des Versicherten, wovon dem Vorstande Nachricht zu geben ist, treten dessen Erben an seine Stelle und in seine Rechte.

Dieses Verhältnis besteht so lange, als nicht in Folge der Erbauseinandersetzung das Eigenthum an dem versicherten Fahrzeuge auf einen neuen Erbwerber übergeht, in welchem Falle die Bestimmung des § 31 zur Anwendung kommt.

§ 33. Einfluß des Totalschadens auf die Versicherung.

Bei Totalschäden, d. i. solchen, welche die gänzliche Zerstörung des versicherten Objects zur Folge haben, erlischt die Versicherung.

Ist der Versicherte mit mehreren Fahrzeugen bei der Gesellschaft betheiligt, so scheidet er nur in Aussicht des von dem Totalschaden betroffenen Fahrzeuges aus der Versicherung aus.

§ 34. Einfluß des Theilschadens auf die Versicherung.

Bei Partialschäden vermindert sich die Versicherungssumme um den Werth des auf Grund der Taxe festgestellten Schadens. Sinkt darnach die Versicherungssumme bei Fahrzeugen von 500 bis 1000 Etr. Tragfähigkeit unter den Betrag von 200 Rthlr. oder bei Fahrzeugen von über 1000 Etr. Tragfähigkeit unter den Betrag von 300 Rthlr., so erlischt die Versicherung.

Weist aber der Versicherte nach ausgebessertem Schaden, oder nach Ausführung eines Umbaus durch eine neue Taxe nach, daß das Fahrzeug den früheren

Werthzugang wieder erlangt, beziehungsweise einen annähernden oder vielleicht gar höheren Werth erhalten hat, so kann nicht blos das ursprüngliche Versicherungsverhältnis weiter fortgesetzt, sondern es kann eventuell auch eine entsprechend höhere Versicherung zugelassen werden, wobei dem Versicherten der noch unvergütigte Theil der Versicherungssumme angerechnet wird.

§ 35. Einfluss des längeren Gebrauchs der Fahrzeuge auf die Versicherung.

In Berücksichtigung, daß der Werth der Schiffsgüter allmälig durch deren Gebrauch abnimmt, hat nach Ablauf eines jeden dritten Verwaltungsjahrs eine Herabsetzung des Tarifwertes um 10 Prozent bei einem jeden Fahrzeuge zu erfolgen.

Fahrzeuge, die demzufolge unter den Werth von 200 Rthlr. und bei einer Tragfähigkeit von über 1000 Ctr. unter den Werth von 300 Rthlr. sinken, werden aus der Versicherung entlassen, wogegen, im Fall die Voraussetzungen des § 34 Abs. II vorliegen, nicht nur das Fortbestehen der früheren Versicherung, sondern auch eine entsprechend höhere Versicherung zulässig ist. (§ 34).

§ 36. Ausschließung des Versicherten wegen doloser Handlungen oder wegen einer Fahrlässigkeit.

Wer, aus gewinnstüchtiger oder aus irgend einer strafbaren Absicht sein Schiff vorsätzlich einer Gefahr aussetzt, oder auf andere Weise das Gesellschaftsinteresse gefährdet, verliert nicht nur den Anspruch auf Schadensersatz, sondern wird mit Verlust aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen (Dividende, Fondsanteil) aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Ebenso kann derjenige Versicherte, welcher aus grober Fahrlässigkeit an seinem Fahrzeuge Schaden nimmt, mit Verlust aller seiner Ansprüche an das gemeinsame Vermögen aus der Societät entfernt werden.

Über die Exklusion eines Versicherten haben Vorstand und Verwaltungsrath mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen. (§ 49.)

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Pflichten der Versicherten. (§ 37 bis incl. § 40.)

§ 37. Förderung des Gesellschaftsinteresses.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, das Gesellschaftsinteresse möglichst zu fördern, alle Vorsichtsmahregeln anzuwenden, um Schaden zu verhüten, und einander in Gefahren nach Kräften beizutragen.

§ 38. Verhalten bei der Verwinterung.

Bei eigener Vertretung sind die Versicherten gehalten, diejenigen Häfen zur Verwinterung ihrer Fahrzeuge aufzusuchen, welche in der Police als gehörig bezeichnet sind. Sofern sie sich daran gehindert sehen, durch unvorhergesehene, von ihrem Willen unabhängige Umstände, so haben sie dies bei Zeiten dem Vorstande anzuziehen. An dem Standort selbst ist

eine Stelle auszuwählen, wo nicht das Schiff durch Aufallen Schaden nehmen kann.

Beim Eisgang, bei Eisverstopfungen und beim Eisbruch muß das Fahrzeug auf genügende Weise festgemacht werden.

§ 39. Annahme tüchtiger Dienstleute.

Wenn der Versicherte nicht selbst das Fahrzeug führt, so muß er als seinen Stellvertreter einen tüchtigen Steuermann bestellen und hat dessen Handlungen, sowie die seiner übrigen Dienstleute, der Gesellschaft gegenüber zu vertreten.

§ 40. Führen des Versicherungsschildes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Versicherungsschild der Gesellschaft, welches ihnen geliefert wird, auf ihren Reisen zu führen, und haben es zu diesem Zwecke an der Cajole des Fahrzeuges anzubringen.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren in Unglücksfällen. Schadensersatzabrechnung. Negativ. (§ 41 bis incl. § 50.)

§ 41. Meldung und Beweis des erlittenen Schadens.

Ein jedes Schadenseignis muß unter der Angabe, ob und bei welcher Gesellschaft die etwa geladenen Güter versichert sind, und wer der Befragte ist, dem Vorstande mit nächster Post gemeldet und, wie der Unfall sich zugespielt, dabei beschrieben und unter Beweis gestellt, auch von dem Schiffer angezeigt werden, ob etwa nach Beweisstellung der Umstände die Gegenwart eines Bevollmächtigten der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Der verunglückte Schiffer ist ferner verpflichtet, bei der nächsten Orts- oder Polizeibehörde sich selbst, die Schiffsmannschaft und sonstige Zeugen über den Schaden, die Art und den Ursprung derselben, die näheren Umstände, von denen er begleitet war, und die Ursachen des Unfalls ohne Zeitverlust näher vernehmen zu lassen.

§ 42. Schadensberechnung.

Außerdem ist eine specielle Schadensberechnung anzunehmen von einem Schiffsbaumeister und zwei zu dem Versicherten in seinem Verwandtschaftsverhältnisse stehenden Schiffseigentümern, womöglich solchen, die bei der Gesellschaft betheiligt sind.

Die Schadensberechnung, sowie die Verhandlung über die oben gedachte Vernehmung, ist so zeitig wie es nur die Umstände erlauben, dem Vorstande einzurichten.

§ 43. Anstalten zur Verhütung weiteren Schadens.

Inzwischen hat der Schiffer alle Vorsichtsmahregeln, wozu unter Umständen die Entlöschung der Ladung gehört, anzuwenden, um weiterem Schaden vorzubeugen.

Wenn thunlich, so hat er jedoch vorher über die

erforderlichen Maßregeln mit der Gesellschaft Rückfrage zu machen.

S 44. Feststellung des Thatbestandes.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung einzutreten zu lassen und über die Angaben des Versicherten nicht nur vor ihm Belege und sonstige Beweise, sondern auch dessen eigene, sowie den bei dem Unfalle mit anwesenden oder zugezogenen Personen einer eidesstattliche Versicherung zu erfordern.

S 45. Kosten des Verfahrens.

Die sämtlichen, durch die Feststellung des Thatbestandes und die Taxaufnahme entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft, sofern von dem Beschädigten nichts verfügt, und den Schaden überhaupt vergütungsfähig ist.

Bezahlung des Schadens.

S 46. a. Fälligkeit der Zahlung.

Die dem Versicherten zu gewährende Entschädigungssumme wird binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesamter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Schadenserfüllung durch Anerkennung beider Theile, Vergleich oder rechtstüchtiges Urtheil festgestellt ist, baar gezahlt.

Wenn durch Arrestanlagen, Interventionen oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seines Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsausschlusses, verbunden.

S 47. b. Vorlegung der Police resp. des Bauscheines.

Die Zahlung der Entschädigungssumme erfolgt nur gegen Übereichnung der Police. Ist dem Versicherten die Police abhanden gekommen, so kann nur gegen gerichtlich oder notariell beglaubigte Quittung und gegen Mortification des Versicherungsscheines Zahlung geleistet werden. Auch ist, wenn die Versicherung fort besteht, die Vorlegung eines Bauscheines erforderlich, der sich über die Werthbeschaffenheit des betreffenden Fahrzeuges nach ausgeführter Reparatur ausspricht (§ 34).

S 48. Höhe des Schadensersatzes.

Die Höhe des Schadensersatzes anlangend, so wird Folgendes festgesetzt:

- Schäden unter, bis einschließlich 15 Rthlr. werden gar nicht vergütet;
- wenn die Schadentaxe nicht ein Drittel, und bei solchen Fahrzeugen, welche noch nicht drei Jahre seit ihrer Erbauung im Gebrauche sind, nicht zwei Drittheil der Versicherungssumme übersteigt, so bildet der Taxwerth des Schadens den Maßstab für die Vergütung;
- übersteigt dagegen der Schaden ein Drittel, und bei den vorhin erwähnten Fahrzeugen zwei Drittheil der Versicherungssumme, so wird das Brutto des Taxwerths der Versicherungssumme festgestellt,

und derjenige Betrag als Vergütung festgestellt, welcher nach Abzug des Taxwerths des Brutto von der Versicherungssumme übrig bleibt;

- bei einem jeden vergütungsfähigen Schaden wird die Entschädigung nicht voll gezahlt, sondern es werden 10 Prozent von derselben abgezogen; ausgenommen die Schäden auf dem Haff, rücktlich welcher ein Abzug von 25 Prozent erfolgt;
- erweissliche Rettungskosten werden in jedem Betrage ohne allen Abzug gewährt;
- die zur Abwendung einer Gefahr nothwendiger Weise aufgewendeten Kosten werden erstattet, wenn und soweit sie den Betrag von 10 Rthlr. übersteigen.

Ist dies der Fall, so wird ein Abzug von 10 Rthlr. gemacht, so daß beispielsweise ein Kostenbetrag von 11 Rthlr. mit 1 Rthlr. zur Erstattung gelangt.

S 49. Folgen der Pflichtversäumniss der Beschädigten.

Wenn der Versicherte im Falle eines Schadens eine der ihm nach diesem Abschnitt obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder die Belege und sonstigen Beweise, welche die Gesellschaft nach § 44 zu fordern berechtigt ist, verweigert, oder endlich sich wahrheitswidrige Angaben, beziehungsweise einer Entstellung, der Thatachen schulbig macht, so geht er jeden Anspruchs auf Entschädigung verlustig, und kann durch einen, mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß des Vorstandes und Verwaltungsrathes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden (§ 36.)

S 50. Regress.

Alle Rechte und Ansprüche der Versicherten gegen dritte Personen auf Schadenserfall für die verüchteten Fahrzeuge gehen Kraft der Police und der geleisteten Entschädigung von Rechts wegen, ohne daß es einer weiteren Session bedarf, auf die Gesellschaft über.

Sechster Abschnitt. Organe der Gesellschaft. Rendant.

Agenten.

(§ 51 bis incl. § 71.)

S 51. Art der Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- der Verwaltungsrath.

A. Generalversammlung.

S 52. Ordentliche Generalversammlung. Die Gesamtheit der Versicherten wird durch deren Generalversammlung vertreten.

Die von derselben gefassten Beschlüsse haben für die Gesellschaftsmitglieder rechtswirksame Kraft.

S 53. Termin für die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat Januar alljährlich statt.

§ 54. Außerordentliche Generalversammlung.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann eröffnet werden durch Beschluss des Vorstandes oder Verwaltungsrathes, oder auf wohl motivirten Antrag von 50 Gesellschaftsmitgliedern.

In diesem Falle ist die Generalversammlung längstens innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§ 55. Einladung zur Generalversammlung.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage, und unter Angabe der zur Handlung kommenden Gegenstände durch einmalige Circulare in folgende Blätter:

- a) Die Localblätter von Neusalz, Beuthen a. O. und Crotzen,
- b) das Freiwalder Kreisblatt,
- c) die Schlesische Zeitung,
- d) die Breslauer Zeitung,
- e) die Berliner Volkszeitung,
- f) die Offene Zeitung.

Diese Blätter dienen auch für die sonstigen Eröffnungen, welche an die Gefantheit der Versicherten zu erläutern sind. Wenn eines derselben eingeht, so bestimmt der Vorstand und publicirt durch die übrigen Blätter, welches andere öffentliche Blatt an die Stelle des edergezügten zu treten hat.

§ 56. Stimmrecht.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen Versicherten, auf deren Namen die Polisen ausgefertigt sind.

Das Stimmrecht wird von dem Versicherten entweder persönlich oder durch Übertragung mittels Vollmacht an einen anderen Stimmberechtigten ausgeübt. Die Vollmacht muss amtlich beklagt sein, und darf Niemand außer seinem Stimmrecht mehr als die Stimmen von vier anderen Mitgliedern in seiner Person vereinigen.

§ 57. Stimmenmehrheit bei Beschlüssen.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden der Versammlung.

Handelt es sich um Änderung der Statuten oder um einen Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft, so sind zu dessen Gültigkeit $\frac{2}{3}$ der Stimmen der in der General-Versammlung erschienenen oder sonst vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 58. Vorsitz in der Versammlung.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder in Beurtheilungsfällen dessen Stellvertreter (§ 66).

§ 59. Schriftführer und Stimmenzähler.

Der Vorsitzende der Versammlung ernennt zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler.

§ 60. Protocoll der Generalversammlung.

Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern und Stimmenzählern unterschrieben.

von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern und Stimmenzählern unterschrieben.

§ 61. Funktionen der Generalversammlung.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des jährlichen Verwaltungsbetrichts;
- b) Abnahme der Jahresrechnung nach vorheriger Prüfung derselben durch den Verwaltungsrath;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Königlichen Regierung in Amtschrift ernannt wird;
- d) Beruhigung und Beschlussnahme über Anträge des Vorstandes oder des Verwaltungsrathes;
- e) Beschlussnahme über Änderung der Statuten und Aufführung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Theilnehmern vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zugehen, müssen durch denselben der Generalversammlung vorgelegt werden.

Die Generalversammlung kann von Versicherten erhobene Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, auf Antrag der Versichereten zu ihrer Erörterung ziehen und darin eine Entscheidung herbeizuführen; doch wird dadurch das im § 71 bezeichnete Verfahren nicht ausgeschlossen. Schenkungen darf die Generalversammlung nicht bewilligen.

§ 62. Zusammensetzung des Vorstandes.

Einem aus sieben Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehenden Vorstande, welcher von der Generalversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt wird, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf gleiche Dauer den Vorstandsvorsitzenden, so wie einen Stellvertreter für denselben.

§ 63. Wahlfähigkeit.

Wahlberechtigt ist jedes Gesellschaftsmitglied, jedoch können auch Männer gewählt werden, welche kein Mitglieder der Gesellschaft zu sein, deren Vertragen haben, und von denen man sich eine ehrliche Förderung der Gesellschaftszwecke versprechen darf.

§ 64. Wahlverfahren.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und nach absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten.

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden auf die einzige Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden gefallen ist, so sind dieselben vertreten, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Vorsitzenden der Versammlung gezogen wird.

Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst eine eingerollte Wahl zu fordern.

§ 65. Funktionen des Vorstandes.

Zum Geschäftsführer des Vorstandes gehören:

- a) die Geschäftsführung und der Schriftwechsel;
- b) die Prüfung der Versicherungsanträge;
- c) die Abschließung der Versicherungen;

- d) die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse und des Geschäftsberichts, sowie die Vorbereitung der vor die Generalversammlung zu bringenden Anträge;
- e) die Einziehung der Praktiken und sonstigen Gelder, so wie die Vergütungen im Betreff der an die Versicherten zu leistenden Zahlungen;
- f) die Abgeltung der Schäden an den versicherten Fahrzeugen, wobei sich der Vorstand der Hülfe pen Bevollmächtigten bedienen darf;
- g) die zinsbare Anlegung des Gesellschaftsvermögens;
- h) die Festsetzung der Gehälter und Remunerationen für die Gesellschaftsbeamten;
- i) die Bestellung des Rendanten und der Agenten.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, ist aber nur beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

C. Verwaltungsrath:

§ 66. Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, von denen der Präses von der Königlichen Regierung in Liegnitz ernannt wird, die übrigen vier dagegen von der Generalversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden.

Der Stellvertreter des Präses wird von dem Verwaltungsrath aus den Mitgliedern desselben auf gleiche Dauer gewählt.

§ 67. Wahlfähigkeit; Wahlact &c.

Neben die Wahlfähigkeit, den Wahlact und die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes gilt das vorstehend unter B) Gesagte.

§ 68. Funktionen des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath übt die Oberaufsicht aus und kontrollirt den Vorstand und dessen gesamme Verwaltung.

Zu seinen Funktionen gehören insbesondere:

- a) die Abhaltung außerordentlicher Cassationsrevisionen;
- b) die Revision der Jahresrechnung;
- c) die Dechirurgie der Jahresrechnung auf Beschluß der Generalversammlung;
- d) die Genehmigung der Beschlüsse des Vorstandes über die zinsbare Anlegung des Gesellschaftsvermögens, sowie die Mitwirkung in allen Angelegenheiten, in welchen ihn der Vorstand um seine Entscheidung angeht.

Die Wahl des Rendanten, die Bestellung der Agenten und die Festsetzung der Gehälter und Remunerationen ist von der Zustimmung des Verwaltungsrathes abhängig.

§ 69. Rendant.

Die Verwaltung der Gasse wird von einem auf sechs Jahre gewählten Rendanten geführt, welcher die Eigenschaften eines Gassenbeamten besitzen und Eintausend Thaler Caution bestellen muß.

Es ist zulässig, die Wahlperiode des Rendanten auch auf eine kürzere Zeitdauer zu beschränken.

Der Rendant ist in allen Angelegenheiten den Anordnungen des Vorstandes unterworfen.

§ 70. Agenten.

An geeigneten Orten im Wirkungskreise der Gesellschaft können Agenten als Mittelpersonen zwischen dem Vorstande und dem Publicum bestellt werden.

Die Agenten haben sich nach den ihnen ertheilten Instructionen zu richten und müssen sich auf Verlangen des Vorstandes zu angemessener Caution leistung versteßen.

Siebenter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

(§ 71. bis incl. § 74.)

§ 71. Verfahren in Streitfällen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, die sich auf Gesellschaftsangelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Eine jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Verzögert eine Partei die Wahl ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallsige Aufforderung schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Ernennung derselben auf die Gegenpartei über.

Das Schiedsgericht tritt in Neusalz a. O. zusammen.

Können sich beide Schiedsrichter über die streitige Sache nicht einigen, so wählen sie einen Obmann, dessen Anspruch die Entscheidung in der Sache herbeiführt.

Findet ein Streit zwischen den Schiedsrichtern in Bezug auf die Person des Obmannes statt, so wird letzterer vom Magistrat in Neusalz a. O. ernannt.

Gegen die Entscheidung der Schiedsrichter resp. des Obmannes findet eine Berufung auf den Rechtsweg insofern nicht statt, als dieser Ausklug gegenüber schiedsrichterlichem Urtheile nach den Gesetzen überhaupt zulässig ist.

Dem schiedsrichterlichen Verfahren jedoch nicht unterworfen sind die Ansprüche der Gesellschaft an den Versicherten in Bezug auf die im § 12 und 13 erwähnten außerordentlichen Prämien, welche, wenn die Zahlung nicht innerhalb der vom Vorstande bestimmten Frist geschieht, gerichtlich eingeklagt werden.

§ 72. Oberaufsichtsrecht des Staates.

Die Oberaufsicht des Staates wird durch die Königliche Regierung in Liegnitz ausgeübt.

Die Statuten, sowie eine jede Abänderung derselben, unterliegen der landesherrlichen Bestätigung.

§ 73. Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Generalversammlung unter Hinzutritt der landesherrlichen Genehmigung beschlossen werden. Sollte die Zahl der Gesellschaftsmitglieder unter das Minimum von Einhundert herab sinken, so ist von diesem Umstände der Königlichen Regierung sofort Anzeige zu machen, damit diese Behörde unter eingebolter Genehmigung der Königlichen Ministerien über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fasse.

Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft, so muß sie unter Aufsicht der Königlichen Regierung in Vollzug gezeigt werden, und wird das, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft übrig bleibende Vermögen derselben unter die Mitglieder nach Verhältniß ihres Anteils am Gesellschaftsvermögen verteilt.

§ 74. Verbindende Kraft der Statuten.

Den gegenwärtigen Statuten ist ein jedes Gesellschaftsmitglied unterworfen, und haben dieselben in allen Gesellschaftsangelegenheiten für die Theilnehmer und die Organe der Gesellschaft rechtverbindliche Kraft.

Neusalz a. O., den 20. Januar 1870.

Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Vorstand.

Gründler. Schwarz. Feind. Staberry. Werner. Hennig. Schulz.

Der Verwaltungsrath.

Hoffmann. Bänsch. Behm. Lange. Schütz.

Druck von Adolf Hellmich in Neusalz a. O.